

Regesta Imperii, II.Sächsisches Haus: 919-1024. 3. Abt.: Die Regesten des Kaiserreiches unter Otto III. [J.F. Böhmer, bearb. v. Mathilde Uhlirz]

Autor(en): **Clavadetscher, Otto P.**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **9 (1959)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

J. F. BÖHMER, *Regesta Imperii*, hg. von der Österreich. Akademie der Wissenschaften. II. *Sächsisches Haus: 919—1024*. 3. Abt.: *Die Regesten des Kaiserreiches unter Otto III. 980 (983)—1002*, nach J. F. BÖHMER neubearbeitet von MATHILDE UHLIRZ. Verlag Hermann Böhlaus Nachf., Graz-Köln 1956/57. S. 415—849.

Zahlreiche in den letzten Jahren erschienene Spezialuntersuchungen, die Jahrbücher Ottos III. und dieses Regestenwerk sind die Früchte einer jahrzehntelangen Beschäftigung mit der Ottonenzeit. Mit Scharfsinn und großer Hingabe leuchtet die Verfasserin in die kleinsten und dunkelsten Winkel dieser Epoche. Stichproben, besonders an den die Schweiz betreffenden Stücken, haben nur wenige Versehen oder Ungenauigkeiten zu Tage gefördert. Das meiste wird der Benützer selber korrigieren. In Nr. 1211 muß es an Stelle von Lindennonna = Linden, Kt. Zürich, heißen: Lindennouua = Lindau, Kt. Zürich; Meilis ist nicht Meilen, sondern Mels, Kt. St. Gallen. Teilweise unrichtig sind die sachlichen Bemerkungen zu Nr. 1007. Daß «quartanae» sich auf Getreideabgaben, «quadrariae» auf Steinbrüche beziehe, ist alles andere als «zweifellos». Die Nominativformen sind falsch erschlossen. Entweder sind es Ajectiva zu terrae (a quartanis et quadrariis ac terris censualibus) oder noch eher Masc. pl.: quartani und quadrarii, d. h. Inhaber von quarta oder quadra genannten Grundstücken. Da der Kaiser Abgaben davon verschenkt, muß es sich bei quadra und quarta um Organisationsformen des Reichsguts handeln.

Bei aller Anerkennung der großen Arbeit erhebt sich aber m. E. doch die prinzipielle Frage, ob die Fortsetzung des Regestenwerkes *nach* der Urkundenedition in den MGH DD überhaupt noch sinnvoll sei. Daß der jetzige Band gegenüber den 13 Otto III. gewidmeten Seiten in Böhmers Werk von 1831 einen gewaltigen Fortschritt darstellt, ist selbstverständlich. Hingegen bringt er gegenüber dem Diplomata-Band von 1893 sehr wenig Neues: Im Anschluß an Wibel (NA 29 u. 31, 1904 u. 1906) und Bloch (ZGOR 12, 1897) betrachtet Uhlirz einige Stücke als Fälschungen Schotts und Grandidiere, verbessert einige Daten, nimmt ferner einige Dokumente auf, die wohl in den DD fehlen, aber in den LL bereits gedruckt sind (Nr. 1291—1293). Neu sind eine Grenzfestsetzung (Nr. 1027), zwei Gerichtsurkunden, in denen Otto III. nur indirekt erwähnt wird (Nr. 1262 = Hübner, Gerichtsurkunden Nr. 1115; Nr. 1026b/I im Nachtrag), weiter ein Brief (Nr. 1343), den Erben in den Nachträgen (NA 20, 1895) bereits aufführte. Eine seit 1893 neu entdeckte *Kaiserurkunde* ist nur der Schutzbrief (Nr. 1386) für einen Adam, der deshalb mit Recht ungekürzt abgedruckt wird, obschon er bereits in den Quellen u. Forsch. aus ital. Archiven u. Bibliotheken 12, 1909, S. 58f., ediert wurde.

Da die MGH DD nur diplomatische Anmerkungen bringen, führen die Bemerkungen zu den Regesten sachlich natürlich erheblich weiter. Ein schöner Teil dieser Anmerkungen ist jedoch aus dem ursprünglichen Manuskript der Jahrbücher Ottos III. (ebenfalls bearb. von M. Uhlirz) herüber-

genommen worden. Laut deren Vorwort wurden die Quellen- und Literaturangaben zum Teil ausgeschieden und in die Regesten verwiesen, um die Druckkosten herabzusetzen und den Band allgemein zu entlasten. Wären die Anmerkungen an ihrem ursprünglichen Ort verblieben, so käme der Benützer heute mit dem Diplomata-Band und den Jahrbüchern aus, während er jetzt drei Werke konsultieren muß, da in den Jahrbüchern dauernd auf die Regesten-Anmerkungen verwiesen wird. Auch die finanzielle Entlastung ist nur scheinbar, denn die Österreichische Akademie der Wissenschaften (Hg. der Regesten) bezahlt nun, was die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hg. der Jahrbücher) eingespart hat! Solche aus organisatorischen und finanziellen Gründen erwachsene Doppelspurigkeiten sind besonders bedauerlich, wenn man sich die zahllosen Editionsarbeiten vor Augen hält, die aus personellen und finanziellen Gründen in absehbarer Zeit nicht verwirklicht werden können.

Zuoaz/Engadin

Otto P. Clavadetscher

GOTTFRIED PARTSCH, *Das Mitwirkungsrecht der Familiengemeinschaft im älteren Walliser Recht (Laudatio parentum et hospicium)*. Verlag E. Droz, 8, rue Verdaine, Genf 1955. XIV + 128 S.

Der Verfasser will nicht eine neue Theorie über das Mitwirkungsrecht der Familiengemeinschaft aufstellen; es handelt sich für ihn erfreulicherweise darum, voraussetzungslos eine den Quellen getreue Darstellung zu bieten. Die benutzten Quellen sind namentlich die umfangreichen, noch nicht edierten und deshalb schwer erschließbaren Walliser Kanzlei- und Notariatsregister, vom Minutarium majus der Abtei St-Maurice (enthaltend Aufzeichnungen aus den Jahren 1228—1311) bis zu den Registern der Mitte des 14. Jahrhunderts.

Unter «Mitwirkungsrecht» begreift der Verfasser alles, was in der rechtsgeschichtlichen Literatur als «Erbenlaub, Beispruchsrecht, Wartrecht, Erbenbeispruchsrecht» und ähnliches bezeichnet wird. Er klärt am Beispiel der Walliser Urkunden ab, ob ursprünglich ein Gesamteigentum der Sippe oder der Familie bestanden habe, oder ob von einem anfänglichen freien Individualeigentum ausgegangen werden müsse. Davon hängt die Antwort auf die weitere Frage ab, ob «das mittelalterliche Mitwirkungsrecht die Folge einer ursprünglichen Gesamtberechtigung» sei, oder ob es umgekehrt im Lauf der Entwicklung die Verfügungsfreiheit des Einzeleigentümers eingeschränkt habe. Gestützt auf die sorgfältige Prüfung der zahlreichen überlieferten Rechtsfälle gelangt Partsch zum Schluß: «Die Sippe muß ursprünglich eine Vermögensgemeinschaft gewesen sein, deren Vollrecht sich nach Abspaltung der Hausgemeinschaft zu einem Sippenbeispruchsrecht schwächte —. Der zweite engere Verwandtschaftskreis wird durch die Hausgemeinschaft gebildet. Diese wird — zur eigentlichen Einheit der